



E v a l u a t i o n s b e r i c h t
&
E t a b l i e r u n g s m ö g l i c h k e i t e n

Modellprojekt
„Infrastrukturelle Schulbegleitung
im Landkreis Wittmund“

Schuljahr 2019/2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Entstehung und Projektbeschreibung.....	3
1.1 Begriffsbestimmung und Abgrenzung	5
1.2 Exkurs: individuelle Schulbegleitungen im Landkreis Wittmund nach den §§ 35a SGB VIII und 75 SGB IX.....	5
1.3 Projektpartner	6
1.3.1 Teilnehmende Schulen	7
1.3.2 Landkreis Wittmund	7
1.3.3 Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.	7
1.4 Projektdauer	8
1.5 Projektfinanzierung und Mittelverteilung	8
1.6 Rechtsverhältnis der infrastrukturellen Schulbegleitungen.....	10
1.7 Aufgaben der infrastrukturellen Schulbegleitungen und Abgrenzungen	10
1.8 Verfahren beim Einsatz der infrastrukturellen Schulbegleitungen.....	11
2 Erfahrungen aus den verschiedenen Perspektiven der Projektpartner	12
2.1 Erfahrungen aus der Perspektive der Schulen	12
2.2 Erfahrungen aus der Perspektive der Schulbegleitungen	13
2.3 Erfahrungen aus der Perspektive des Landkreises.....	14
3 Fazit	15
4 Ausblick und Möglichkeiten der Etablierung von infrastrukturellen Schulbegleitungen	16
4.1 Ideen zur Fortsetzung des Modellprojekts und Etablierung in weiteren Schulen	17
4.2 Zweite Projektphase mit den bisher beteiligten Schulen.....	18
5 Verfahrensbeschreibung für die Etablierung von infrastrukturellen Schulbegleitungen in weiteren Schulen	18
5.1 Verhandlungen über ein Kontingent an Fachleistungsstunden	19
5.2 Erwartungen an die teilnehmenden Schulen	19
5.3 Klassenfahrten und unerwartete Neuaufnahmen von Schüler*innen	20
6 Redaktion und Abstimmung.....	20

1 Entstehung und Projektbeschreibung

Im Februar 2018 hat der Arbeitskreis Inklusion seine Tätigkeit aufgenommen und erste Empfehlungen zur Weiterentwicklung einer inklusiven Beschulung ausgesprochen. Ein Augenmerk wurde dabei auf die bisherige Form der Schulbegleitungen gelegt.

Gleichzeitig hat der Kreisausschuss des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 18.06.2018 die Verwaltung damit beauftragt – in Anlehnung an die Empfehlungen des Arbeitskreises Inklusion und in Abstimmung mit den Schulen – einzelne Maßnahmen in Form von Modellprojekten umzusetzen, die die Schulen bei der Umsetzung der Inklusion unterstützen.

Aus diesen Beschlusslagen hat sich die Idee eines Modellprojekts zur Verknüpfung von Schulbegleitungen und inklusiver Beschulung entwickelt. Dem Modellprojekt liegt der Inklusionsgedanke zu Grunde, nicht – wie bisher – Schüler*innen mit Behinderung eine individuelle Schulbegleitung zuzuordnen, sondern die Infrastruktur in der Schule in der Weise zu stärken, dass es den Schulen möglich ist, Schüler*innen mit Behinderung zu beschulen.

Denn eine konsequente Auslegung des Art. 24 UN-BRK bedeutet, dass nicht die Schülerin und der Schüler mit Beeinträchtigung sich in ein bestehendes starres System integrieren müssen, sondern es im Gegenteil Aufgabe der Schule ist, dafür Sorge zu tragen, dass alle Schüler*innen – unabhängig von ihren Fähigkeiten – am Unterricht teilnehmen können. Der gemeinsame Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in einer Regelschule sollte „Normalfall“ sein. Damit besteht die Verpflichtung, ein inklusives Schulsystem aufzubauen und gleichzeitig dabei sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung erhalten.

Um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sicherzustellen, muss allerdings immer noch sehr häufig auf die von der Eingliederungshilfe finanzierte individuelle Schulbegleitung zurückgegriffen werden. Damit hat die Schule mit einem von außen hineinwirkenden und von ihr kaum beeinflussbaren System zu tun. Ziel muss es daher sein, Schulen so zu stellen, dass

Schüler*innen unabhängig von ihren Beeinträchtigungen ihr Bildungsziel erreichen können. Anzustreben ist perspektivisch eine systemische Lösung.

Hier setzt das Modellprojekt der infrastrukturellen Schulbegleitung im Landkreis Wittmund an.

Dabei hat das Modellprojekt in seiner ersten Phase nicht das Ziel verfolgt, bereits bestehende Individualansprüche auf eine Schulbegleitung aufzulösen. Erfahrungen anderer Kommunen haben gezeigt, dass durch eine sehr strikte Abschaffung von bestehenden individuellen Schulbegleitungen hin zu einer „angeordneten Poollösung“ häufig Akzeptanzprobleme auf Seiten der Eltern und der Lehrkräfte die Folge waren. Dieses Modellprojekt sollte daher zunächst vielmehr der Frage nachgehen, ob eine Gesamtbudgetierung auf der Organisationsebene der jeweiligen Schule als Einheit eine sinnvollere Lösung wäre, wodurch dann auch Schulleitungen eine gewisse Flexibilität zur Nachsteuerung der Bedarfe ermöglicht werden würde. Eine solche Budgetierung von Fachleistungsstunden der einzelnen Schule könnte u. a. folgende Vorteile bieten:

- einen flexibleren Einsatz von Schulbegleitungen bei gleichzeitig konstanterer Planungssicherheit,
- zeitnahe und niedrighschwelliger Einsatz der Schulbegleitungen, da keine Anträge beim Träger der Jugend- und Sozialhilfe gestellt werden müssen,
- Entlastung der Eltern durch Wegfall des Antragsprocedere,
- weniger das einzelne Kind stigmatisierende Maßnahme,
- verlässlicheres Anstellungsverhältnis für die eingesetzten Schulbegleitungen, so dass die Tätigkeit eine höhere Attraktivität erlangen würde und mit weniger Fluktuationen im Beschäftigungsfeld zu rechnen wäre,
- individuelle Bedarfe auf eine Schulbegleitung könnten so durch eigene Ressourcen der Schulen abgedeckt werden und individuelle Anträge beim Träger der Jugend- oder Sozialhilfe erst gar nicht entstehen lassen.

Die Idee dieses Modellprojekts wurde allen Schulen im Landkreis Wittmund im Oktober 2018 vorgestellt. Dabei wurden die Schulen gebeten, ihr Interesse an der Teilnahme an einem solchen Projekt zu bekunden. Insgesamt sind beim Landkreis Wittmund zwölf solcher Interessensbekundungen eingegangen. Die hohe Anzahl der Rückmeldungen hat damals bereits gezeigt, dass die Schu-

len im Landkreis Wittmund einer inklusiven Beschulung offen gegenüberstehen, aber gleichzeitig einen umfassenden Unterstützungsbedarf haben.

1.1 Begriffsbestimmung und Abgrenzung

Schulbegleitung, Schulhelfer/innen, Schullassistenz, Integrationshelfer/innen und Integrationsassistenz sind Begriffe, die für eine persönliche Unterstützung individueller Schüler*innen mit einer (drohenden) Behinderung innerhalb einer Schule zu einer angemessenen Schulbildung verwendet werden. Hierbei handelt es sich um individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe des zuständigen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträgers. Diese gesetzlichen Leistungsansprüche blieben bei dieser Phase des Modellprojekts unberührt. Zu den Fallzahlen und Kosten der individuellen Schulbegleitungen im Landkreis Wittmund siehe Ziff. 1.2.

Der Begriff der infrastrukturellen Schulbegleitung beschreibt ein Instrument in der Umsetzung der inklusiven Beschulung, welches nicht am Individuum des jeweiligen Schülers bzw. der jeweiligen Schülerin anknüpft, sondern an der Schule als Institution in der Absicht, die Infrastruktur dort zu stärken und Individualhilfen erst gar nicht erforderlich werden zu lassen. Schulbegleitung im Sinne dieses Modellprojekts versteht sich daher als ein schulisches Infrastrukturangebot.

1.2 Exkurs: individuelle Schulbegleitungen im Landkreis Wittmund nach den §§ 35a SGB VIII und 75 SGB IX

Wie oben beschrieben sah die erste Phase des Modellprojekts nicht vor, dass die nach dem SGB VIII und dem SGB IX bewilligten individuellen Schulbegleitungen in dem Stundenpool der infrastrukturellen Schulbegleitungen aufgelöst wurden. Beide Hilfen liefen daher parallel und verursachten mithin finanzielle Aufwendungen. Daher sollen an dieser Stelle auch die Entwicklungen der Fallzahlen und Kosten für die individuellen Schulbegleitungen nach den §§ 35a SGB VIII und 75 SGB IX in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 dargestellt werden.

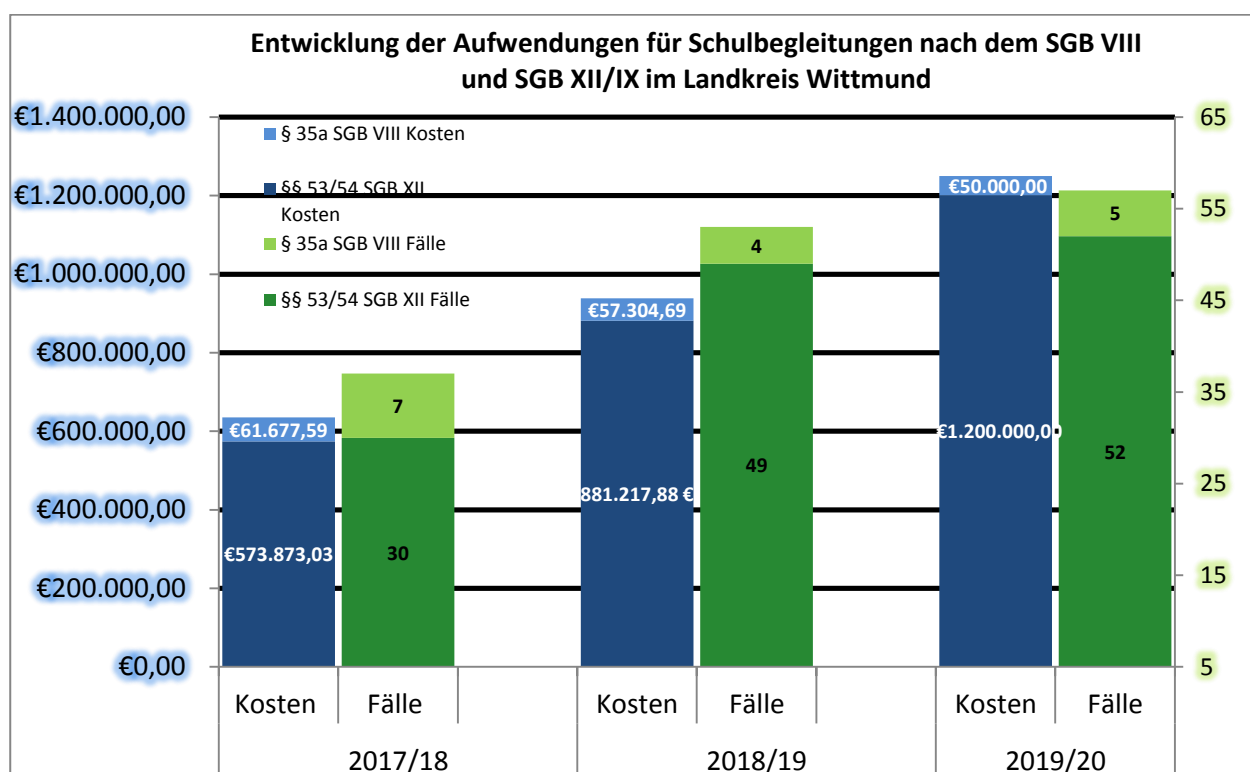


Abbildung 1

Die Grafik verdeutlicht, dass der Landkreis Wittmund seit dem Schuljahr 2017/2018 kontinuierlich höhere Aufwendungen für die Schulbegleitungen aufbringen muss. Es steigen sowohl die Kosten als auch die Fallzahlen. Zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 wird der Landkreis Wittmund voraussichtlich 1,25 Mio. EUR für insgesamt 57 individuelle Schulbegleitungen aufwenden. Erstrebenswert wäre es, wenn diese Aufwendungen für die individuellen Schulbegleitungen perspektivisch zumindest ein Stückweit in eine infrastrukturelle Lösung überführt werden könnten. Siehe hierzu die Überlegungen unter Ziffer 4 dieses Berichts.

1.3 Projektpartner

Als Projektpartner sind folgende Institutionen in das Modellprojekt eingebunden:

- die vom Arbeitskreis Inklusion ausgewählten Schulen,
- der Landkreis Wittmund als Träger Eingliederungshilfe (Sozial- und Jugendamt) sowie als koordinierende Stelle für das Modellprojekt,
- der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Kreisverband Aurich-Norden-Wittmund als Anstellungsträger für die eingesetzten Schulbegleitungen.

1.3.1 Teilnehmende Schulen

In seiner Sitzung am 27.02.2019 hat sich der Arbeitskreis Inklusion mit der Auswahl der am Modellprojekt teilnehmenden Schulen befasst. Es wurde der Kreisverwaltung einstimmig empfohlen, in einem ersten Schritt das Modellprojekt in folgenden Schulen einzurichten:

- Alexander-von-Humboldt-Schule Wittmund
- David-Fabricius-Ganztagsschule Westerholt in Kooperation mit der Grundschule Westerholt
- Grund- und Oberschule Spiekeroog in Kooperation mit der Hermann Lietz-Schule

1.3.2 Landkreis Wittmund

Der Kreisverwaltung Wittmund kam bei der Umsetzung der inklusiven Beschulung und in der Durchführung des Modellprojekts eine multiprofessionelle Rolle zu. Als Träger der Jugend- und Sozialhilfe sowie als Schulträger ist der Landkreis Wittmund bereits jetzt in dieses System eingebunden. Er trägt – im Rahmen seines rechtlichen Auftrags – eine Mitverantwortung für die qualitative und wirkungsvolle Gestaltung des gemeinsamen Angebots, dessen Ziel sein muss, den Lebensort Schule so auszustatten und zu konzipieren, dass ihn alle Kinder erreichen und erfolgreich durchschreiten können. Vor diesen Hintergründen stellt der Landkreis Wittmund die für das Modellprojekt erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung und ist zuständig für die Koordinierung des Projekts. Der Landkreis Wittmund hat hierzu eine einheitliche Ansprechstelle (Fachstelle Inklusion) eingerichtet, die die Projektpartner in Fragen der Umsetzung und bei Problemen berät.

1.3.3 Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

Zwischen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Kreisverband Aurich-Norden-Wittmund und dem Landkreis Wittmund besteht eine Vereinbarung über den Leistungsbereich für ambulante Hilfen zur angemessenen Schulbildung – (Schulbegleitung). - Um das Ziel des Modellprojekts erreichen und evaluieren zu können, bedarf es einer Kooperation mit bereits in diesem Bereich tätigen Trägern. Es war daher nur folgerichtig, dass der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. in diesem Modellprojekt als Anstellungsträger zur Verfügung steht. Die in der jeweils aktuellen Fassung der Leistungs- und Entgeltvereinbarung festgeschriebenen Stundensätze für den Einsatz von Schulbegleitungen der Qualifikationsstufen 1 und 2 wurden auch im Modellprojekt zu Grunde gelegt werden.

1.4 Projektdauer

Das Projekt war für das Schuljahr 2019/2020 angelegt. Der zunächst avisierte Projektbeginn war der 01.08.2019 und damit der Beginn des Schuljahres. Leider konnten die erforderlichen Entgeltverhandlungen mit dem Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. nicht rechtzeitig abgeschlossen und die erforderlichen Kräfte in der Folge nicht zeitnah eingestellt werden. Der Projektstart verschob sich daher in die 39. Kalenderwoche.

Über die Art und Weise einer Fortführung des Projekts werden sich die Projektpartner nach der Einholung der Empfehlungen und Beschlüsse des Arbeitskreises Inklusion und der politischen Gremien verständigen. Resümierend kann an dieser Stelle allerdings bereits festgestellt werden, dass die Anlegung eines solch umfangreichen Projekts auf weniger als ein Schuljahr eher zu knapp bemessen ist. Erschwerend kam hinzu, dass die für Frühjahr 2020 avisierte Evaluationsphase in den Ausbruch der Corona-Pandemie fiel.

1.5 Projektfinanzierung und Mittelverteilung

Das Modellprojekt wird durch den Landkreis Wittmund finanziert. Da sich das Modellprojekt außerhalb des individuellen Jugend- und Sozialhilferechts bewegt, erfolgte keine Refinanzierung über das Quotale System (bis Ende 2019) und dessen Nachfolgeregelung im Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen (Nds. GVBl. 18/2019, S. 300 ff). Finanziert wird ein Infrastrukturangebot für die Schulen, welches der Einzelfallhilfe vorgelagert ist. Es handelt sich damit um eine freiwillige Leistung des Landkreises Wittmund, die nicht auf dem Gesetz beruht.

Für das Projekt hat der Landkreis Wittmund Mittel in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 in Höhe von 157.000 EUR eingestellt. Durch den verspäteten Projektbeginn werden voraussichtlich bis zum Ende des Schuljahres ca. 132.000 EUR verausgabt werden.

Von diesen Mitteln wurden auf Basis der in der aktuellen Fassung der Leistungs- und Entgeltvereinbarung festgeschriebenen Stundensätze mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Kreisverband Aurich-Norden-Wittmund für den Einsatz von Schulbegleitungen der Qualifikationsstufen 1 und 2 insgesamt 30 Zeitstunden täglich (= 150 Wochenstunden) einer angelernten Kraft (Qualifikationsstufe 1) finanziert. Die Mittelverteilung auf die teilnehmenden Modellschulen erfolgte in Abhängigkeit der Schülerzahlen nach folgenden Maßgaben:

Grund- und Oberschule Spiekeroog in Kooperation mit der Hermann Lietz-Schule

Der Grund- und Oberschule Spiekeroog in Kooperation mit der Hermann Lietz-Schule wurden 5 Zeitstunden einer angelernten Kraft pro Schultag (= 25 Wochenstunden) zur Verfügung gestellt. Es wurde hiervon eine Mitarbeiterin eingestellt.

David-Fabricius-Ganztagsschule Westerholt in Kooperation mit der Grundschule Westerholt

Der David-Fabricius-Ganztagsschule Westerholt in Kooperation mit der Grundschule Westerholt wurden 10 Zeitstunden einer angelernten Kraft pro Schultag (= 50 Wochenstunden) zur Verfügung gestellt. Es wurden hiervon zwei Mitarbeiterinnen eingestellt, wovon eine Mitarbeiterin mit 30 Wochenstunden an der David-Fabricius-Ganztagsschule Westerholt eingesetzt wurde und eine weitere Mitarbeiterin mit 20 Wochenstunden an der Grundschule Westerholt mit seinen Standorten in Westerholt und Willmsfeld.

Alexander-von-Humboldt-Schule Wittmund

Der Alexander-von-Humboldt-Schule Wittmund wurden 15 Zeitstunden einer angelernten Kraft pro Schultag (= 75 Wochenstunden) zur Verfügung gestellt. Da die Alexander-von-Humboldt-Schule sehr groß ist, hat sie sich für einen Einsatz von insgesamt drei Mitarbeiterinnen ausschließlich in den Jahrgängen 5 und 6 entschieden. Diese Entscheidung wurde vom Landkreis Wittmund begrüßt, da sich gerade in diesen Jahrgängen häufig Problematiken aufgrund der Übergänge von der Grundschule in die weiterführenden Schulen zeigen. Durch ein schnelles und gezieltes Unterstützen der Schüler*innen lassen sich spätere langfristige und kostenintensive Hilfen vermeiden.

Die Verteilung des Zeitkontingents auf die Anzahl der eingesetzten Kräfte und die Stundenplangestaltung oblagen den Schulen. Diese Vorgehensweise hat sich im Modellprojekt bewährt, da von Seiten der Schulen die Bedarfe gut eingeschätzt wurden. Da der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Kreisverband Aurich-Norden-Wittmund aber der Anstellungsträger und damit Arbeitgeber für die insgesamt sechs Mitarbeiterinnen war, musste hier stets beachtet werden, dass man nicht in den Bereich der (illegalen) Arbeitnehmerüberlassung kam und das Weisungs- und Direktionsrecht beim Arbeitgeber verbleibt. Um dies zu gewährleisten, bedurfte es bei Stundenplanänderungen bei den Schulbegleitungen immer einer engen Absprache mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Kreisverband Aurich-Norden-Wittmund. Näheres siehe hierzu auch unter Ziff. 1.6.

1.6 Rechtsverhältnis der infrastrukturellen Schulbegleitungen

Zu Beginn des Modellprojekts wurden den Schulen zwei Alternativen zur Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse der infrastrukturellen Schulbegleitungen unterbreitet, aus denen die Schulen wählen konnten. Hierbei handelte es sich zum einen um eine Einstellung direkt bei der Schule. In diesem Falle wären der Schule durch den Landkreis Wittmund 100 % der entstandenen Personalkosten erstattet worden. Diese Variante hat allerdings keine Schule gewählt, was darauf zurückzuführen ist, dass die Niedersächsische Landesschulbehörde hierzu rechtliche Bedenken äußerte (Schreiben vom 02.05.2019).

Sodann haben alle Schulen die Alternative über den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Kreisverband Aurich-Norden-Wittmund als Anstellungsträger gewählt.

Der Landkreis Wittmund hat dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., Kreisverband Aurich-Norden-Wittmund die geleisteten Zeitstunden der Schulbegleitungen auf Basis der jeweils gültigen Vereinbarung über den Leistungsbereich für ambulante Hilfen zur angemessenen Schulbildung vergütet. In der Durchführung des Modellprojekts war hier immer im Blick zu haben, dass keine (illegale) Arbeitnehmerüberlassung erfolgte und das Weisungs- und Direktionsrecht beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Kreisverband Aurich-Norden-Wittmund lag. Hier kam es immer mal wieder zu Antagonismen zu den Regelungen in § 43 des Nds. Schulgesetzes, wonach die/der Schulleiter/in Vorgesetzte/r aller an der Schule tätigen Personen ist und damit auch der Schulleitung ein Weisungsrecht zukommt. Diese Fragen konnten im Einzelfall aber stets durch einen kooperativen Prozess aller Beteiligten gelöst werden.

1.7 Aufgaben der infrastrukturellen Schulbegleitungen und Abgrenzungen

Vor dem Projektstart wurde mit den teilnehmenden Schulen ein einheitliches Verständnis über die Aufgaben der infrastrukturellen Schulbegleitungen geschaffen und eine Abgrenzung zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit vorgenommen. Vereinbart wurde dabei, dass der Einsatz der infrastrukturellen Schulbegleitungen nicht auf den Vorgang der Vermittlung von Lerninhalten ausgerichtet ist, sondern darauf, einer Schülerin oder einem Schüler, bzw. einer Gruppe von Schüler*innen, die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Dabei ist die Tätigkeit der Schulbegleitung immer einzelfallbezogen und individuell auf die Schülerin bzw. den Schüler oder die Schülergruppe ausgerichtet. Als Ziel der infrastrukturellen Schulbegleitung wurde dabei definiert, dass die Schüle-

rin bzw. der Schüler den Schulalltag künftig ohne eine solche Unterstützung bewältigen kann (Ziel der Verselbstständigung).

Als konkrete Aufgaben wurden in Anlehnung an die Rechtsprechung folgende Bereiche beschrieben¹:

- Organisation des Schülerarbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Aufpassen, dass Informationen von der Tafel abgeschrieben werden
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei der Konzentration
- Wiederholung der Arbeitsanweisung der Lehrkraft
- Ermutigen und Motivieren
- Unterstützen der Arbeitshaltung
- Auffangen von Verweigerungshaltungen und dessen produktive Umleitung
- Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten
- Ruhephasen ermöglichen und diese beaufsichtigen
- Beruhigung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschülern
- Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Rückkopplung mit der Lehrkraft
- Emotionale Stabilisierung
- Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Hilfestellung im Sport- und Schwimmunterricht

1.8 Verfahren beim Einsatz der infrastrukturellen Schulbegleitungen

Zeigten sich bei einer Schülerin oder einem Schüler Auffälligkeiten im Verhalten und Beeinträchtigungen, die eine Unterstützung durch eine Schulbegleitung erforderlich erscheinen ließen, konnte

¹ Vgl. Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion, Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung Gesellschaft und Kultur Nr. 81; Stuttgart; Juni 2016, zitiert in: NLT-Rundschreiben 1049/2018 vom 30.10.2018, Orientierungshilfe zur Schulbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung von Schulbegleiterpools (Stand: 28.09.2018)

die Schule die infrastrukturelle Schulbegleitung nach eigenem Ermessen bedarfsbezogen und anlassgerecht zur Unterstützung einsetzen. Die Schule stellte hierbei sicher, dass die Personensorgeberechtigten mit der Unterstützung einverstanden sind.

Die Schule hat dabei darauf hingewirkt, dass in einem Klassenverband grundsätzlich nicht mehrere Schulbegleitungen eingesetzt werden.

2 Erfahrungen aus den verschiedenen Perspektiven der Projektpartner

Im Nachfolgenden sollen die bisherigen Erfahrungen der beteiligten Projektpartner zusammenfassend dargestellt werden. Eine nach Perspektiven getrennte Betrachtungsweise bietet sich aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen und Professionen der Projektteilnehmer am ehesten an.

2.1 Erfahrungen aus der Perspektive der Schulen

Der Einsatz der infrastrukturellen Schulbegleitungen erfolgt entsprechend dem bestehenden Bedarf und umfasst in erster Linie Assistenz und Unterstützung während der Unterrichtszeiten. Zudem erfolgt u. a. ein Einsatz in Kleingruppen zur Vertiefung und Wiederholung von Lerninhalten. Alle Kinder haben eine zusätzliche Ansprechperson im Unterricht und fühlen sich gleichermaßen wahrgenommen. Durch den Einsatz der Schulbegleitung wird sichergestellt, dass alle Schüler*innen am Unterrichtsgeschehen teilnehmen und Lerninhalte in ihrem eigenen Tempo erlernen können. Bei Schüler*innen mit Konzentrationsschwierigkeiten ist durch den Einsatz der Schulbegleitung eine Erhöhung der Aufmerksamkeitsspanne sowie eine Verbesserung des (Lern-)verhaltens festzustellen. Ferner kann durch Unterstützung der Lernorganisation der individuelle Lernprozess verbessert werden. Die Anwesenheit der Schulbegleitung fördert positiv das Klassen- und Unterrichtsklima und trägt zu einer guten Lernatmosphäre für Alle bei. Auch ohne eine individuelle Zuordnung kann jede Schülerin und jeder Schüler bedarfsgerecht die Unterstützung der Schulbegleitungen erhalten. Durch diese zusätzliche Hilfestellung wird zudem die Lehrkraft entlastet und eine intensivere Auseinandersetzung mit den Lernenden möglich gemacht. Von den Lehrkräften werden die infrastrukturellen Schulbegleitungen als wertvolle Unterstützungen angesehen und angenommen, da sie ein angenehmes und effektives Lernen für die Schüler*innen ermöglichen. Die Beobachtungen der Schulbegleitungen werden auch von den Lehrkräften anerkannt und für die eigene Unterrichtsgestaltung genutzt. Mitunter wird der Unterstützungsbedarf eines Schü-

lers oder einer Schülerin festgestellt, der bislang den Lehrkräften nicht aufgefallen war. Schüler*innen zeigen durch die zusätzliche Unterstützung eine höhere Eigenmotivation. Der flexible und zeitnahe Einsatz der Schulbegleitungen hilft Frust, Verweigerung und weitere Misserfolgserlebnisse der Schüler*innen zu vermeiden. Auch auf kurzfristig auftretende Bedarfe kann direkt bei deren Entstehung reagiert werden, wodurch im Einzelfall auch Antragsverfahren auf eine kostenintensive langfristige individuelle Schulbegleitung entbehrlich wurden. Durch ihre Arbeit sorgen die Schulbegleitungen bei den Schüler*innen für schulischen Erfolg, tragen zum Erlernen neuer Strategien bei und fördern deren Selbstwirksamkeitserfahrungen. Als sehr positiv wird gesehen, dass durch die infrastrukturelle Schulbegleitung die individuelle Beantragung und Zuweisung entfällt und auch die damit verbundene Stigmatisierung einzelner Schüler*innen. Die Schulbegleitung wird als Teil des Ganzen gesehen und nicht als Unterstützung eines einzelnen Schülers mit einem Teilhabebedarf. Dies führt dazu, dass alle Schüler*innen dieses niedrigschwellige Angebot bei Problemlagen annehmen und selbstverständlich werden lassen. Die Kommunikation und der Austausch zwischen Lehrkräften und den Schulbegleitungen wird als sehr gut erachtet und deren Selbstreflexionsvermögen als gewinnbringend für den Unterricht geschätzt. Ferner wird von Seiten der Lehrkräfte positiv gesehen, dass durch den Einsatz der infrastrukturellen Schulbegleitungen die soziale Kontaktfähigkeit der Schüler*innen verbessert werden konnte und begleitete zwischenmenschliche Interaktionen möglich wurden.

Alle beteiligten Schulen erleben die Arbeit der infrastrukturellen Schulbegleitungen als sehr wertvolle Hilfen und Bereicherung sowie Erleichterung für die Ausgestaltung des Unterrichts. Von allen Modellprojekt-Schulen wird der ausdrückliche Wunsch geäußert, diese Form der Schulbegleitung auch weiterhin zu erhalten bzw. einsetzen zu können.

2.2 Erfahrungen aus der Perspektive der Schulbegleitungen

Zunächst stand im Vordergrund, ein Vertrauensverhältnis zu den Lehrkräften und zu den Schüler*innen aufzubauen. Für den bedarfsorientierten Einsatz der Schulbegleitungen in unterschiedlichen Klassen mit wechselnden Schüler*innen ist es notwendig, sich stets der neuen Situation anzupassen. Das Spektrum ihrer Arbeit umfasst viele unterschiedliche Methoden, die der jeweiligen Situation und dem/r Schüler*in immer jeweils individuell angepasst werden müssen. Diese große Flexibilität ist aus Sicht der Schulbegleitungen zwar fordernd, aber ermöglicht gleichzeitig die Anwendung all dieser verschiedenen Methoden zur zielorientierten Unterstützung der Schüler*innen

im Einzel- oder Kleingruppen-Setting. Mit der steigenden Akzeptanz ihrer Person und auch ihrer Tätigkeit ließen sich zunehmend immer mehr Schüler*innen auf die Unterstützung ein. Auch konnte beobachtet werden, dass die eingesetzten Schulbegleitungen als Ansprechperson für diverse Probleme genutzt wurden. Die Schüler*innen sowie auch die Lehrkräfte schätzen die Art und Weise der Unterstützung (ruhiges Auftreten, geduldiges Erklären, Schlichtungsversuche u.v.m.) durch die Schulbegleiter*innen, die sich dadurch immer mehr in das System Schule integriert und von ihm angenommen fühlen. Der fachlich bezogene multiprofessionelle Austausch mit den Lehrkräften wird von den Schulbegleitungen geschätzt und genutzt. Gemeinsame Absprachen und die Möglichkeit zur Reflexion, unterstützt von den Schulsozialarbeiter*innen und Lehrkräften, werden in Anspruch genommen. Dennoch sind die Schulbegleitungen in ihrer tatsächlichen Arbeit eigenständig und eigenverantwortlich und können somit ihr komplettes Methodenwissen individualspezifisch zum Einsatz bringen.

Dies alles zeugt von einer hohen gegenseitigen Wertschätzung, die zu einem effektiven Arbeitsklima und -ergebnis beiträgt. Alle derzeit eingesetzten infrastrukturellen Schulbegleitungen äußerten den Wunsch, weiterhin im Modellprojekt und an der derzeitigen Schule eingesetzt bleiben zu wollen.

2.3 Erfahrungen aus der Perspektive des Landkreises

Nach den anfänglichen Problemen zu Beginn des Modellprojektes entwickelte sich dieses aus Landkreisperspektive zunehmend positiv. Die Fachstelle Inklusion des Landkreises, in Person von Frau Behrends, steht im engen Austausch mit den beteiligten Schulen, den Schulbegleiter*innen und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, als deren Anstellungsträger. Frau Behrends nahm an den dienstlichen Besprechungen sowohl in den Schulen als auch beim Paritätischen teil. Es entwickelte sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, wodurch auftretende Probleme schon frühzeitig geklärt und zwischen den beteiligten Projektpartnern konstruktiv vermittelt werden konnte. Die Arbeit der infrastrukturellen Schulbegleitungen wird in den beteiligten Schulen anerkannt und geschätzt. Es können durch diese Art des Einsatzes (freie und flexible Verfügung innerhalb der Schulen entsprechend bestehenden bzw. auftretenden Bedarfen) mehr Schüler*innen unterstützt werden als durch individuell zugewiesene Einzelbegleitungen, deren Beantragung langwierig und zeitaufwendig für alle Beteiligten ist und zudem zu einer Stigmatisierung des betroffenen Kindes führen kann. Während der bisherigen Projektdauer konnten rund 520 Schüler*innen durch die infrastrukturellen Schulbegleitungen unterstützt werden.

Da der Landkreis Wittmund die Kosten dieses Modellprojekt trägt, soll an dieser Stelle auch die finanzielle Seite noch einmal aufgegriffen werden. Wie unter Punkt 1.5 bereits erwähnt, liegen die Kosten des Modellprojektes bei rund 132.000 EUR. Bei einem rechtzeitigen Projektstart lägen die Gesamtkosten bei ca. 157.000 EUR. Hinzu kommen die Personalkosten für die Betreuung und Begleitung des Projekts. Es handelt sich um freiwillige Leistungen des Landkreises, die nicht refinanziert bzw. vom Land erstattet werden. Nach den aus dem Projekt gewonnenen Erkenntnissen lässt sich heute dennoch sagen, dass die Initiierung dieses Modellprojekts trotz der hohen finanziellen Aufwendungen sinnvoll und gut war. Nach den Erfahrungsberichten der beteiligten Akteure kann auch davon ausgegangen werden, dass an den am Modellprojekt beteiligten Schulen der Teilhabebedarf aller Schüler*innen gedeckt wurde.

3 Fazit

Aus der Sicht des Landkreises entwickelte sich das Modellprojekt in die gewünschte Richtung.

Der Bedarf an einer Schulbegleitung wird nicht an einem Schüler oder einer Schülerin festgemacht sondern an dem tatsächlichen, aktuellen und sich stetig verändernden Bedarf eines Klassenverbandes. Schüler*innen mit Beeinträchtigungen oder auch temporären Problemen können zeitnahe und individueller unterstützt werden ohne sich hilfsbedürftig zu fühlen. Die Schulbegleitung wird als Teil der Schule tagesaktuell und effizienter eingesetzt.

Bei den beteiligten Modellschulen ist Zufriedenheit mit dieser Form des Einsatzes von infrastrukturellen Schulbegleitungen erkennbar. Auch einige weitere Schulleitungen haben inzwischen bei einer Fortsetzung des Projekts ihr Interesse an einer Teilnahme bekundet.

Das Modellprojekt ist ein Beitrag auf dem Weg zu einer gelungenen inklusiven Bildung, in der jeder von Beginn an die gleichen Chancen und Möglichkeiten der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hat.

Da im Modellprojekt mit den strukturellen Schulbegleitungen zusätzliche Personen von der Verwaltung zur Verfügung gestellt wurden, ergibt sich dadurch ein zusätzlicher finanzieller Aufwand in

nicht unbeträchtlicher Höhe, der den Kreishaushalt belastet. Es muss aber auch festgestellt werden, dass die Projektdauer für eine fundierte Evaluation insgesamt zu kurz war. Erschwerend kamen der verspätete Projektbeginn und die mehrwöchige Schließung der Schulen aufgrund der Corona-Pandemie hinzu.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die infrastrukturellen Schulbegleitungen in das System der Eingliederungshilfe überführt werden, aber dennoch an den bisher teilnehmenden Schulen bestehen bleiben. Mit dieser Alternative zur Fortsetzung des Modellprojekts lassen sich weitere hilfreiche Erfahrungen sammeln und neu aufgenommene Schulen würden (kaum) zusätzliche Kosten verursachen. Dazu müssen in einer 2. Phase die individuellen Ansprüche der zu begleitenden Schüler*innen (siehe Ziffer 1.2) darin aufgelöst werden. Hierzu im Folgenden mehr.

4 Ausblick und Möglichkeiten der Etablierung von infrastrukturellen Schulbegleitungen

Es ist in den vorherigen Ausführungen zu erkennen, dass ein Paradigmenwechsel entsteht von „*Ich und meine Schüler*innen/meine Klasse/meine Schulbegleitung*“ zu einer gemeinsam verantworteten Förderung aller Kinder durch ein multiprofessionelles Team. Daher ist es notwendig, das „System Schule“ neu zu überdenken. Zur Sicherung der schulischen Teilhabe aller Schüler*innen gehören zu einem solchen Team Lehrkräfte, Sonderpädagogen, Schulbegleitungen, Schulsozialarbeiter*innen, sonderpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte für den Ganztagsbereich.

Trotz der oben beschriebenen Hindernisse bei der Durchführung des Modellprojektes, sollte es für die bisher beteiligten Schulen eine 2. Projektphase geben. In dieser Phase werden die bestehenden und neu dazukommenden individuellen Bedarfe von Schüler*innen dieser Schulen über das Infrastrukturangebot abgedeckt. Damit verbunden ist keine Erhöhung der bisherigen Stundenkontingente an den Modellschulen. Die entsprechende innere Ausgestaltung, also Verteilung der Stunden/Planung des Einsatzes der Schulbegleiter*innen entsprechend den Bedarfen, obliegt dabei den Modellschulen.

Im Folgenden soll ein Ausblick auf Möglichkeiten der Umwandlung von individuellen in infrastrukturelle Schulbegleitungen und deren Etablierung gegeben werden.

4.1 Ideen zur Fortsetzung des Modellprojekts und Etablierung in weiteren Schulen

Im Interessenbekundungsverfahren zum Modellprojekt in 2018 hatten sich noch weitere Schulen gemeldet, die nun wieder nachfragen und immer noch großes Interesse an infrastruktureller Schulbegleitung haben. Da der Landkreis aus finanziellen Gründen keine weitere selbstfinanzierte Ausweitung des Modellprojekts vornehmen können wird, soll nunmehr an eine Überführung der bisher vorhandenen, und weiter benötigten, Einzel-Schulbegleitungen in eine infrastrukturelle Schulbegleitung gedacht werden. Dazu gibt die Schule an, wie viele Fachleistungsstunden zur Deckung des gesamten Teilhabebedarfs für alle Schüler*innen der Schule bzw. des Schulzweigs (bei sehr großen Schulen) benötigt werden. Die Schule soll dabei darlegen aufgrund welcher konkreten Bedarfe sich die Gesamtstundenzahl ergibt. Über die letztlich zur Verfügung gestellten Fachleistungsstunden verhandeln die Schule und der Landkreis. Hierbei soll auch festgelegt werden, auf wie viele infrastrukturelle Schulbegleitungen sich die Fachleistungsstunden verteilen sollen. Der Schule ist es dann in Eigenregie, so wie in den Modellprojektschulen auch, überlassen, wie genau die jeweiligen Schulbegleitungen eingesetzt werden. Hierzu erstellt die Schule zu Beginn des Schuljahres einen Stundenplan, der mit dem Landkreis und einem evtl. eingesetzten Anstellungsträger der Schulbegleitungen abzustimmen ist. Somit kann sichergestellt werden, dass die Fachleistungsstunden voll abgeleistet werden, auch wenn bestimmte Schüler*innen aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Schule sein können. Dies ermöglicht einen flexiblen Wechsel im Einsatz von Schulbegleitungen und der jeweilige aktuelle Bedarf der/des Schüler*innen kann abgedeckt werden. Es kann mit den Schüler*innen z.B. ein Schulbegleitungen/Bezugspersonen-Wechsel im geschützten Umfeld der Schule geübt werden, um „Abhängigkeiten“ zwischen Schulbegleitung und Schüler*innen und damit der Gefahr der Verunselbstständigung vermieden werden. Dies trägt zur weiteren Verselbstständigung der Schüler*innen oder zum späteren problemloseren Wechsel des Lern- bzw. Arbeitssettings bei (Stichwort: Übergänge in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt).

Weitere Erhöhungen der Fachleistungsstunden der infrastrukturellen Schulbegleitungen erfolgen in der Regel im laufenden Schuljahr nicht. Zusätzlich auftretende Bedarfe soll die Schule mit den vorhandenen Kapazitäten abdecken. Ausnahmen können ungeplante Zuzüge von Schüler*innen mit einem erheblichen Assistenzbedarf sein. Dies soll dann keine Beantragung einer individuellen Schulbegleitung zur Folge haben, sondern es erfolgt eine Erhöhung der Fachleistungsstunden der infrastrukturellen Schulbegleitungen, ggf. verbunden mit der Einstellung zusätzlicher Kräfte. Eben-

so können Klassenfahrten eine Ausnahme für eine temporäre Erhöhung der Fachleistungsstunden begründen.

Nicht in diesen Pool einfließen können Fälle, die von anderen Reha-Trägern oder anderen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträgern von außerhalb bewilligt werden. Hier bleiben die individuellen Schulbegleitungen bestehen.

4.2 Zweite Projektphase mit den bisher beteiligten Schulen

Wie schon im Fazit (Ziffer 3) festgestellt, ist die bisherige Projektphase aus den unterschiedlichen Gründen zu kurz bemessen. Daher sollten die bislang beteiligten Modellprojekt-Schulen die Möglichkeit haben, in einer zweiten Projektphase die bisher gemachten Erfahrungen auszubauen. Die Schulbegleitungen haben sich in allen Schulen gut eingearbeitet, sind integriert und haben nun auch Erfahrung mit außergewöhnlichen Situationen sammeln und somit ihre Flexibilität steigern können. Auch diese Erfolge sollten durch eine Fortführung im Sinne der Nachhaltigkeit gesichert werden.

Dabei soll es keine Aufstockungen der Stundenkontingente geben. Künftig auftretende Einzelfallbedarfe sollen ausschließlich über die vorhandenen infrastrukturellen Schulbegleitungen abgedeckt werden. Sollten die bereits vorhandenen Zeitstunden nicht ausreichen, z. B. bei Neuaufnahmen von Schüler*innen mit hohem oder umfangreichem Hilfebedarf, hat die Schule mit dem Landkreis Wittmund in Verhandlung über eine Erhöhung der Zeitstunden zu treten. Dadurch soll die Installierung einer (neuen) individuellen Hilfe vermieden werden. Hierzu trägt auch die Aufklärung der Modellschulen, über das vorhandene infrastrukturelle Angebot der Schulbegleitung, gegenüber den Eltern bei.

5 Verfahrensbeschreibung für die Etablierung von infrastrukturellen Schulbegleitungen in weiteren Schulen

Die Verwaltung des Landkreises Wittmund, insbesondere das Sozial- und Jugendamt als Träger der Sozial- und Jugendhilfe, sieht sich nicht nur in der Verpflichtung zur Gewährung von individuellen Schulbegleitungen, um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung sicher zu stellen. Vielmehr ist es ihr erklärtes Ziel Schulen im Landkreis so zu stellen, dass Schüler*innen unabhängig von ihren Beeinträchtigungen ihr Bildungsziel erreichen können ohne dabei stigmati-

siert zu werden. Dazu soll das bereits im Schuljahr 2019/2020 begonnene Modellprojekt in einer 2. Modellphase auch an weiteren Schulen vorgestellt und eingeführt werden.

Zunächst erfolgt die Vorstellung dieser 2. Phase an weiteren interessierten Schulen. Die Erwartung ist dabei, dass die Schulen mit dem dann vorhandenen Infrastrukturangebot alle Bedarfe über das Schuljahr 2020/2021 decken werden. Dies geschieht über die Ermittlung und Beantragung der entsprechenden Fachleistungsstunden. Dabei werden die bereits vorhandenen individuellen Schulbegleitungen der jeweiligen Schule in das neue infrastrukturelle Angebot übernommen. Dadurch bleiben die bereits vorhandenen individuellen und bekannten Schulbegleitungen an der Schule, um an „ihrem Kind“ Beziehungsabbrüche zu verhindern und die Akzeptanz auch bei den anderen Schüler*innen zu erhöhen. Dennoch kann die Schule nunmehr den Einsatz aller Schulbegleitungen flexibler und bedarfsorientierter gestalten. Eine direkte Anbindung an eine/n einzelne/n Schüler*in gäbe es dann nicht mehr, wobei dennoch alle Teilhabebedarfe gedeckt werden. Die infrastrukturelle Schulbegleitung kann grundsätzlich für alle Schüler*innen zur Verfügung stehen und eingesetzt werden.

5.1 Verhandlungen über ein Kontingent an Fachleistungsstunden

Die teilnahmegewillten Schulen verhandeln mit dem Landkreis Wittmund über ein entsprechendes Zeitkontingent für die infrastrukturellen Schulbegleitungen. Grundlage dafür sind die bereits vorhandenen bzw. bekannten individuellen Hilfebedarfe, die dann in das Infrastrukturangebot überführt werden. Hierbei geht es um zwei Organisationsformen, die individuelle und die infrastrukturelle Schulbegleitung. Im ersten Fall ist die individuelle Unterstützung einzelner Schüler*innen gemeint. Die individuelle Schulbegleitung wird bei hohem und sehr spezifischem Unterstützungsbedarf individuell auf einzelne Schüler*innen zugeschnitten. Die infrastrukturelle Assistenz trägt mitunter zur Unterstützung des Lernens und des Lebens in einer Klassengemeinschaft/Lerngruppe bei. Sie schafft die Rahmenbedingungen, damit alle Schüler*innen mit Unterstützungsbedarfen in der Klassen- und Schulgemeinschaft am Lernen und Leben teilhaben können. Beide Formen sind zusammenzuführen. Dadurch kommt es grundsätzlich zu keinen Mehrkosten für die an der 2. Projektphase neu teilnehmenden Schulen.

5.2 Erwartungen an die teilnehmenden Schulen

Durch die „Pool-Lösung“ soll eine individuelle sowie wirksame am Leben und Lernen teilhabenden Schüler*innen in der Schule und ihren Veranstaltungen sichergestellt werden. Eine inklusive Schu-

le wird als Schule für *alle* gesehen. Von den Schulen wird daher erwartet, dass sie die Eltern mit einbeziehen und auch bzw. gerade dort für die entsprechende Akzeptanz werben, Abstand von den individuellen Schulbegleitungen für ihre Kinder zu nehmen. Dies ist sowohl bei den bereits bestehenden Individualhilfen als auch bei neu dazukommenden Bedarfen/Fällen zu beachten. Durch die infrastrukturelle Schulbegleitung erhalten die Schulen gute Gestaltungsmöglichkeiten zur Sicherstellung der individuellen Bedarfslagen der Schüler*innen an den Schulen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Schulen ist dabei erforderlich.

5.3 Klassenfahrten und unerwartete Neuaufnahmen von Schüler*innen

Grundsätzlich sollen die teilnehmenden Schulen versuchen, Klassenfahrten auch über das vorhandene Infrastrukturangebot abzudecken. Es sind aber durchaus Konstellationen denkbar, in denen dies nicht möglich ist. In diesen Fällen können die Schulen beim Landkreis Wittmund einen Antrag auf vorübergehende Erhöhung des Stundenkontingents stellen. Gleiches Verfahren gilt, wenn eine beteiligte Schule im Laufe des Schuljahres Schüler*innen mit sehr hohem und umfangreichem Hilfe- und Unterstützungsbedarf aufnehmen muss.

6 Redaktion und Abstimmung

Diese Evaluation basiert auf den Erfahrungen aller Projektteilnehmer und wurde durch die Kreisverwaltung Wittmund erstellt. In der 23. und 24. Kalenderwoche haben die Mitglieder der UAG Schulbegleitungen den Bericht ergänzt und zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Arbeitskreis Inklusion soll in seiner Sitzung am 16.06.2020 über die in diesem Bericht aufgezeigten Möglichkeiten der Fortsetzung und Etablierung beraten. Die erforderliche Beschlussfassung durch die politischen Gremien des Landkreises Wittmund erfolgt am 30.06.2020.